

Die Rechtsmittelgründe 11 bis 13 beziehen sich auf materielle Rechtsfehler im Hinblick auf das Grundstück.

Der elfte Rechtsmittelgrund bezieht sich auf die im angefochtenen Urteil enthaltene Zurückweisung der vorsichtigen Wertermittlungen im Protokoll des Stadtrats von Orléans vom 27. Mai 1994 als eine „sehr kurze Zusammenfassung ohne detaillierte Erläuterung“.

Der zwölfte Rechtsmittelgrund betrifft die Berechnungsmethode des Betrags der staatlichen Beihilfe in Sachübertragungen und ähnelt dem neunten Rechtsmittelgrund. Mangels einer Wertermittlung zum Zeitpunkt der Beihilfe oder einer offenen Ausschreibung könne die Kommission rechtmäßig Kosten anstelle des Werts benutzen. Das sei insbesondere im vorliegenden Fall gerechtfertigt gewesen, da der dritte Grundstücksverkauf den Bedürfnissen von Scott angepasst gewesen sei. Die Begründung des angefochtenen Urteils im Hinblick auf die geltend gemachte Steuerprüfung sei durch angebliche Verfahrensmängel und andere Rechtsfehler bedingt und jedenfalls materiell fehlerhaft.

Der 13. Rechtsmittelgrund betrifft vermeintliche Fehler der Kommission in der Anwendung der kostenbezogenen Methode. Die im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen seien durch angebliche Verfahrensmängel und andere Rechtsfehler bedingt. Die Kommission habe den niedrigstmöglichen Grundstückswert verwendet, der von der Französischen Republik und Scott angegeben wurde. Die Auffassung der Kommission stützende Tatsachen und Beweise seien die geltend gemachte Wertermittlung durch Galtier und den Commissaire aux Apports, das Protokoll des Stadtrats von Orléans vom 27. Mai 1994 und der Durchschnittsverkaufspreis der drei Grundstückspartellen. Es gebe keine Grundlage für die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung mit der Begründung, dass die staatliche Beihilfe hätte höher sein können.

Der 14. Rechtsmittelgrund betrifft die Anordnung zur Auskunftserteilung, insbesondere im Hinblick auf das Grundstück, die kostenbezogene Methode zur Berechnung des Betrags der staatlichen Beihilfe und die Verkäufe der drei Grundstückspartellen. Dies sei eine Verfahrensfrage, die aber am Ende behandelt wurde, da sie mit dem 13. Rechtsmittelgrund verbunden sei.

Mit dem 15. Rechtsmittelgrund ersucht die Kommission den Gerichtshof, das angefochtene Urteil aufzuheben, da das Gericht erster Instanz die vorgelegten Beweise verkannt habe, insbesondere weil es die in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Begründung durch seine eigene ersetzt habe.

Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätt (Schweden) eingereicht am 15. Juni 2007 — Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet/Skatteverket

(Rechtssache C-291/07)

(2007/C 183/46)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Regeringsrätten (Schweden)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet

Beklagter: Skatteverket

Vorlagefrage

Sind Art. 9 Abs. 2 Buchst. e und Art. 21 Abs. 1 Buchst. b der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ sowie Art. 56 Abs. 1 Buchst. c und Art. 196 der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ dahin auszulegen, dass eine Person, die Beratungsdienste von einem Steuerpflichtigen aus einem anderen Land der Europäischen Gemeinschaften in Anspruch nimmt und selbst sowohl eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit als auch eine nicht unter die Richtlinie fallende Tätigkeit ausübt, für die Anwendung dieser Bestimmungen auch dann als Steuerpflichtiger anzusehen ist, wenn die Dienstleistung nur für die letztgenannte Tätigkeit in Anspruch genommen wird?

⁽¹⁾ ABL L 145, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 347, S. 1.

Klage, eingereicht am 18. Juni 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-293/07)

(2007/C 183/47)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und D. Recchia)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der durch Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen erlassen hat, die für die Einführung und Anwendung einer zusammenhängenden, speziellen und vollständigen gesetzlichen Regelung erforderlich sind, die geeignet ist, die nachhaltige Verwaltung und den wirksamen Schutz der bezeichneten besonderen Schutzgebiete in Anbetracht der Schutzziele der Richtlinie 79/409/EWG sicherzustellen;

— der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht — gestützt auf eine große Zahl von Anzeigen, Parlamentsanfragen und Berichten — geltend, dass die Hellenische Republik die Vorschriften der Richtlinie 79/409/EWG, die den Erlass von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verhinderung der Verschmutzung oder der Verschlechterung der Lebensräume der wildlebenden Vögel vorsehe, nicht richtig anwende.

Der Verstoß gegen die Richtlinie bestehe darin, dass ein Schutz der besonderen Schutzgebiete fehle, aber auch darin, dass es Tätigkeiten gebe, die die Integrität der besonderen Schutzgebiete beeinträchtigen und erhebliche negative Folgen für die Ziele der Erhaltung der besonderen Schutzgebiete und der Arten hervorrufen könnten, für die diese Gebiete bestimmt worden seien.

Die Behauptung der griechischen Behörden, dass der vorhandene rechtliche Rahmen den Schutz aller wildlebenden Vogelarten und deren jeweiliger Lebensräume zufriedenstellend sicherstelle, wird von der Kommission mit dem Argument widerlegt, dass der in Rede stehende Rahmen keinen spezifischen und wirkungsvollen Rahmen für den Schutz der Gesamtheit der besonderen Schutzgebiete darstelle.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Mai 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-61/06)⁽¹⁾

(2007/C 183/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 8.4.2006.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 21. Mai 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik

(Rechtssache C-140/06)⁽¹⁾

(2007/C 183/49)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 6.5.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Mai 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-297/06)⁽¹⁾

(2007/C 183/50)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 2.9.2006.